



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Krieg und das Völkerrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Krieg und das Völkerrecht



ie das Recht innerhalb der Nationen seine Wurzeln in ungeschriebenen gemeinsamen Anschauungen der Volksangehörigen hatte, durch die Einsicht klügerer Elemente geläutert und durch die Macht der Gewalthaber zu allgemeinerer Anerkennung gebracht wurde, so ist es auch mit dem internationalen Recht. Nur das wichtige Stadium der gewaltsamen Aufrechterhaltung fehlt bis jetzt noch. Es gibt unter den Völkern noch nichts, was der Staatsgewalt unter den Volksgenossen ähnlich sähe. Jede Macht ist souverän und findet nur an der Souveränität anderer ihre Grenze. Kleine Anfänge einer gewissen Weltpolizei, die die Großmächte, sei es einzeln, sei es auf Vereinbarung, an schwächern, zerrütteten oder halbzivilisierten Staaten — zuweilen auch nur im Interesse des Friedens — üben, spielen noch eine geringe Rolle. Vielleicht entwickeln sie sich in der Zukunft weiter. Zum Vorteil menschlicher Gesittung wäre das sehr zu wünschen. Einige wenige Vereinbarungen allgemeinen Charakters unter maßgebenden Nationen haben beinahe den Rang eines anerkannten Völkerrechts erlangt, so zum Beispiel die Genfer Konvention über das Rote Kreuz; auch die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856. Aber eben diese zeigen klar den Unterschied zwischen ihnen, dem Völkerrecht und einem ordnungsmäßigen Rechtszustande. Nur auf Grund freiwilliger Zustimmungserklärung ist in der Pariser Deklaration die Kaperei abgeschafft worden, und nur von einigen Staaten. Japan hat sich diesen mit seinem Eintritt in die Reihe der modernen Kulturstaaten angeschlossen. Die Vereinigten Staaten nicht; sie hielten 1856 an dem Grundsatz fest: „Das Privateigentum zur See ist frei,“ und als er durch Englands Widerstand zu Fall gebracht wurde, traten die Vereinigten Staaten der ganzen Pariser Deklaration nicht bei. Ebenso wenig hatte Spanien sich ihr angeschlossen. Doch so mächtig war das moralische Ansehen dieses Vertrags, daß die beiden Staaten im letzten Kriege einander behandelten, als gehörten sie beide zu den Unterzeichnern. Auch die Nichtverwendung von kleinen Explosivkugeln ist ein Ergebnis solcher Vereinbarung.

Abgesehen von diesen sehr spärlichen Verträgen beruht das ganze Völkerrecht nur auf der Sitte, dem Herkommen, den sorgfältig verzeichneten und erläuterten Präzedenzfällen und dem großen Ansehen, das die Völkerrechts-

wissenschaft in allen Kulturstaaten samt den Regierungen genießt. Die Lehrer dieses Zweiges sind sich zwar nicht immer einig, aber mit dem, wofür sie sich gemeinsam erklären, setzt sich keine Macht leicht in Widerspruch, sei es im Kriege, sei es im Frieden. Eine Macht, die das Völkerrecht an einer Stelle eklatant übertritt, kann sich an anderer Stelle nicht auf dasselbe Recht berufen. Darum hat die internationale Gesellschaft zur Kodifikation des Völkerrechts eine so große Bedeutung und Macht, obgleich sie keinen Arm zur Vollstreckung ihrer Urteile hat. Seit reichlich zweihundert Jahren ist der Schweiß der Edeln der Fortbildung allgemein anerkannter Rechtsätze gewidmet, und die steigende Gesittung der Menschheit ist damit Hand in Hand gegangen. Eine Plünderung, eine Bombardierung unverteidigter Ortschaften, die im Dreißigjährigen Kriege noch ganz allgemein geschah und sich in den napoleonischen Kriegen noch häufig ereignete, ist heute kaum noch denkbar. Im deutsch-französischen Kriege war das Privateigentum besser geschützt als jemals zuvor. Allerdings muß der Soldat leben, und das Land des Feindes, wenn man es in der Gewalt hat, muß die Mittel liefern. Aber das geschieht durch ordnungsmäßige Requisitionen gegen Empfangsbcheinigung und beschränkt sich auf den Heeresbedarf. Natürlich, „es ist der Krieg ein roh gewaltfam Handwerk“; es geht nicht alles her wie in geordneten Friedenszeiten, Übertretungen der strammsten Mannszucht kommen immer vor. Die konnten ja auch die Franzosen in den Teilen ihres Vaterlandes finden, wo sie selbst die Herrschaft hatten. Aber Raub, Plünderung, Diebstahl sind nur als vereinzelter Mißbrauch vorgekommen, nicht als Gebrauch. Das hat man mehr der steigenden Gesittung zu danken als einem kodifizierten Völkerrecht.

Leider erstreckt sich diese Milde der furchtbaren Übel des Krieges nur auf den Landkrieg. Im Seekriege ist das Privateigentum noch nicht für unverletzlich erklärt worden. In England, das damals widersprach, haben die Vertreter des Handels und der Schifffahrt schon oft ihr Bedauern ausgesprochen, daß ihr Vaterland damals nicht eine entgegengesetzte Stellung eingenommen habe. Denn obwohl die größte Seekriegsmacht ein sehr großes Interesse daran habe, daß der Anwendung von Gewalt keine Schranken gezogen würden, so müsse das Land, das weitaus die größte Handelsflotte und den größten Seehandel habe, noch viel dringender wünschen, daß das Privateigentum zur See so heilig sei wie auf dem Lande. Es ist aber bei den Pariser Deklarationen geblieben, wonach 1. die Kaperei abgeschafft ist, 2. neutrales Gut unter feindlicher Flagge und 3. feindliches Gut unter neutraler Flagge frei ist, und endlich 4. eine Blockade, um gültig zu sein, effektiv sein muß; eine bloß papierne Blockade ist ungültig. Kriegskonterbande ist von den Wohltaten unter 3 und 4 ausgeschlossen. Unter Kaperei versteht der Laie fälschlich jede Wegnahme; gemeint ist aber nur die Wegnahme durch feindliche Handelsschiffe mit Kaperbrief. Diese ist seit 1856 nicht mehr vorgekommen. Auch die Franzosen haben sie sich 1870/71 nicht zuschulden kommen lassen. Sie brachten die deutschen Handelsschiffe nur durch Kriegsschiffe auf, was damals Rechtens war und auch heute noch erlaubt ist. Allerdings war es ein furchtbarer Kontrast, daß Deutschland viele Milliarden französischen Privateigentums zu Lande in seiner Gewalt

hatte und sie nicht anrührte, während Frankreich wegen seiner Oberherrschaft zur See deutsches Privateigentum durch Kriegsschiffe wegnehmen ließ, wo es nur irgend konnte. Das gab dem Fürsten Bismarck denn freilich den Anlaß, Frankreich zu zwingen, die Schäden, die es auf diese Weise den deutschen Reedern und Ladungseigentümern zugefügt hatte, zu ersetzen.

Seitdem ist die Rechtslage dieselbe geblieben, und auch die Bemühungen englischer Reederei- und Handelskreise, ihre Regierung für den Grundsatz „Das Privateigentum zur See ist frei, Kriegskonterbande ausgenommen,“ zu gewinnen, sind an dem Widerstande der englischen Admiralität gescheitert. Diese sieht in dem Recht, den feindlichen Handel und die feindliche Schifffahrt zu vernichten, noch immer eine ihrer wichtigsten Waffen. In Frankreich ist sogar eine Schule emporgekommen, die nach der Lehre des Admirals Aube auch den maritimen Angriffsmitteln die Schranken zur Heilighaltung des Privateigentums am Lande nicht gezogen wissen will, die sich das Landheer auferlegen muß. Kriegsschiffe dürften auch unverteidigte Städte bombardieren und folglich ausrauben oder brandschatzen. Diese barbarische Theorie ist in der Schwebe geblieben. Praktisch hat sie noch nicht werden können, andererseits ist auch kein Areopag entstanden, ihr wirksam entgegenzutreten.

Der internationale Schiedsgerichtshof im Haag ist nichts weniger als ein solcher, nichts weniger als eine Instanz, die zwei Streitende vor sich laden und ihnen Frieden gebieten oder den Sünder gegen das Völkerrecht beim Ohr nehmen könnte. Er ist nichts als ein Kollegium völkerrechtlicher Autoritäten in Permanenz, das einzusetzen sich eine Anzahl Kulturstaaten vereinigt haben, und an das sich in einer gewissen Kategorie von Fällen wenden zu wollen sie sich gleichfalls verpflichtet haben. Gerade die Hauptsachen sind nicht darunter. England wollte nichts von einem Schiedsgericht zwischen sich und den südafrikanischen Republiken wissen. Weder Japan noch Rußland, der Urheber des Gedankens an die Einsetzung des Gerichtshofs und an die Abrüstung, haben die Herren im Haag angerufen, obwohl doch eigentlich die Rechtsfrage, ob Rußland in der Mandchurei stehen dürfe, der Anlaß des Streites ist. Die Schiedsgerichtssache ist also nur ein zartes Pflänzchen von ungewisser Zukunft. Sie hat allerdings das Glück, von der wachsenden Welle der Kultur getragen zu sein, und so darf man hoffen, daß sie mit der Zeit kräftig gedeihe. In einem Falle, dem venezolanischen, hat der Gerichtshof ja auch schon gute Dienste getan.

Die Anstrengungen der Völkerrechtslehrer aller Kulturstaaten vereinigen sich, die Humanität zu fördern, die Übel der Kriege zu verringern und an die Stelle der Willkür anerkannte Grundsätze des Rechts zu bringen. Sie sind vielleicht die ersprißlichsten für die Volkswohlfahrt, von denen unsre Zeit zu berichten weiß. „Die fortschreitende Kultur, sagt Ullmann in seinem trefflichen Völkerrecht, schafft immer neue Beziehungen der Völker und Staaten; die gegenseitige Isolierung wird unmöglich; der nationale Egoismus weicht den Forderungen der immer mehr in den Vordergrund tretenden Macht der internationalen Gemeinschaft. Die Tatsache dieser Gemeinschaft erweist sich mächtiger als das mit der formellen Selbständigkeit gegebne Gefühl der Un-

abhängigkeit von fremder Hilfe und Mitwirkung. . . . Die trennenden Gegensätze unter den Völkern mögen von Zeit zu Zeit noch so sehr in den Vordergrund treten und die Quelle von Streitfällen bilden, deren Lösung nur mit dem Aufgebot der ganzen Volkskraft herbeigeführt werden kann; es mögen auch wohl Epochen eintreten, in denen die spontane internationale Wirksamkeit der Staaten durch eigenartige politische Strömungen, von denen das innere Staatsleben augenblicklich beherrscht ist, gehemmt wird oder internationale Präntensionen einzelner Nationen den ungestörten Fortgang der natürlichen Entwicklung des Verkehrs selbständiger Staaten gefährden oder stören — derlei Erscheinungen des Volkslebens sind doch nur vorübergehend. In der Regel lassen sie den Wert einer stabilen Ordnung der internationalen Verhältnisse und die Notwendigkeit aufrichtigen Eintretens für die Herrschaft des Rechts und der Humanität, namentlich in Streitfällen, recht deutlich erkennen. In der Tat sind die größten Fortschritte der humanen Ausgestaltung des internationalen Lebens an die großen Umgestaltungen der Verhältnisse jener Staaten geknüpft, die sowohl in ihrer nationalen Rechtsordnung wie im Völkerverkehr zur Verwirklichung der Rechtsidee in der Geschichte der Menschheit hauptsächlich berufen sind. . . . Im Bereich der Koexistenz von Staaten gleicher Zivilisation treten Interessen in den Vordergrund, die sich auf den ersten Blick als nationale Interessen darstellen, und deren Pflege auch in der Tat bislang ausschließlich der internationalen Rechts- und Wohlfahrtspflege vorbehalten war, bezüglich welcher aber Aufgaben an den Staat herantreten, die nur in Verbindung mit andern Staaten eine erschöpfende Lösung finden können.“ Damit kommt der Verfasser auf die solidarischen Interessen der Völker an der Lösung der Arbeiterfrage, wohin wir ihm nicht weiter folgen wollen.

Die brennendste Frage des Augenblicks ist die nach dem Umfang der Rechte und der Pflichten der Neutralen während eines Kriegs. Luchsäugig wachen die beiden Kriegführenden, daß kein Neutraler seinem Gegner Vorteile zuwendet, die nach den Präzedenzfällen und nach übereinstimmender Ansicht der Völkerrechtslehrer nicht erwiesen werden dürfen. Unsere lieben Feinde im Auslande, deren wir eine übergroße Menge haben, benutzen alles, was wie ein Schimmer von Begünstigung eines Kriegführenden aussieht, um uns zu verunglimpfen und uns Gegner zu erwecken. Und auch in unserm eignen Reichstage beherrscht die Parteileidenschaft die Menschen so, daß sie die Regierung bezichtigen, die Gebote der Neutralität nicht streng zu beachten. Während des südafrikanischen Kriegs gaben fanatische Burenfreunde ihr schuld, zu nachsichtig gegen die Engländer zu sein, und jetzt denunziert das Haupt der Sozialdemokratie sie, den Russen unerlaubte Vorteile zuzuwenden.

Die Quelle falscher Beurteilung pflegt immer zu sein, daß man die Pflichten des neutralen Staates mit denen seiner Untertanen verwechselt. Der neutrale Staat darf gar nichts tun, was die Kriegführung des einen oder des andern Parts begünstigt. „Dem Neutralen ist untersagt, Truppen, Kriegsschiffe oder Schiffe zum Zwecke des Truppentransports, oder Kriegsbedarfsartikel und Kriegsproviant, oder finanzielle Mittel einem Krieg-

führenden zur Verfügung zu stellen, die Anwerbung von Truppen und Ausrüstung von Schiffen (Kriegsschiffen oder Kapern), den Durchmarsch von Truppen zu gestatten, oder ihm das eigene Gebiet, Häfen oder Küstengewässer als Stützpunkt militärischer Operationen einzuräumen; der Neutrale darf ferner nicht gestatten, daß ein Kriegsführender in dem neutralen Staatsgebiete Präsenzgerichte einsetze oder Präsenz verkaufe“ (Ullmann). Es bedarf keiner Darlegung, daß Deutschland, der Staat, weder in dem südafrikanischen Kriege noch in dem jetzigen irgend etwas getan hat, was diese Pflichten verletzen könnte. Das ist nun auch nicht behauptet worden. Die Anklagen richteten sich immer dagegen, daß die Regierung den deutschen Privatleuten erlaubt habe, kriegsführende Teile mit Waffen, Munition, Kriegsschiffen und sonstigem Kriegsmaterial zu versorgen. Das verbietet aber das Völkerrecht nicht. Fortwährend, noch in unsrer Zeit, ist ein solcher Handel erlaubt gewesen, allerdings unter dem Nachteile, daß der Kriegsführende das für seinen Gegner bestimmte Material wegnehmen kann, wo er es findet, ohne daß der geschädigte neutrale Privatmann klagen oder auch nur die Vermittlung seiner eignen Regierung anrufen könnte. Es gehört das zu den klarsten Teilen des Völkerrechts.

Befragen wir nur die neueste Geschichte! Während des deutsch-französischen Kriegs verbot der amerikanische Bundespräsident die Lieferung von Waffen aus staatlichen Arsenalen an die eine oder die andre Kriegspartei. Ganz korrekt; hätte er sie gelitten, so hätte er sich eines Neutralitätsbruchs schuldig gemacht. Aber seine Regierung war unfreundlich genug gegen Deutschland, diesen Augenblick zu benutzen und die alten Bestände ihrer Arsenale auszuverkaufen. Im Oktober 1870 verkaufte sie (nach Perels, Das internationale Seerecht der Gegenwart) in öffentlicher Versteigerung etwa eine halbe Million Gewehre (darunter 240000 neue), 163000 Karabiner nebst Riemenzeug und Munition, 35000 Revolver mit Munition, 40000 Kavalleriehäbel, 20000 Pferdezeuge, 50 Batterien Feldartillerie mit vollständiger Munition. Natürlich kam das nur Frankreich zugute, das plötzlich Mangel an Waffen hatte, während die deutschen Heere versorgt waren; auch war für die Deutschen die Schifffahrt über den Ozean nicht frei. Die Waffenexporte von Newyork nach französischen Häfen belief sich vom September bis Mitte November 1870 auf mindestens 378000 Gewehre und Karabiner, 45 Millionen Patronen, außerdem 11000 Kisten dergleichen, 55 Kanonen, 5 Gatling-Batterien und 2000 Pistolen. Auch der englische Waffenhandel nach Frankreich stand in voller Blüte; man stritt zwar über die Zulässigkeit, aber die damalige liberale englische Regierung duldet ihn nicht nur, sondern verteidigte ihn noch ausdrücklich. Wäre ein solcher Handel vorher verboten gewesen, so wäre mindestens durch das ungeahndete Verhalten beider Staaten ein neues Recht geschaffen worden. Aber auch fernerhin blieb es bei der Zulässigkeit des Handels mit Konterbande. So erklärte im Jahre 1877 Lord Derby als Vertreter der nunmehr in konservativen Händen liegenden englischen Regierung:

Her Majesty's Government had always maintained, that by the law of nations, the neutral shipper of goods which may be deemed to be contraband of war commits no offence against his own sovereign, and that a

neutral State is not bound to restrain or punish its subjects, who seek to carry such good across the seas to a belligerent, the only penalty for so doing being the seizure and condemnation of the goods if intercepted by the enemy during their transport The existence of war inflicts sufficiently onerous burdens on neutral commerce, and Her Majesty's Government had no intention of adding to them by the imposition of restrictions on the trade in excess of the recognized practice of neutral States.

Klarer kann nichts sein. Dementsprechend hat sich auch Deutschland im spanisch-amerikanischen Kriege verhalten. Die Hamburg-Amerikalinie verkaufte damals zwei als Hilfskreuzer gebaute Schnelldampfer, „Normannia“ und „Columbia“, der Norddeutsche Lloyd desgleichen die „Havel“ an eine englische Firma, von der die Schiffe an die spanische Regierung weiter gingen. Nichtsdestoweniger wurde die deutsche Regierung im Reichstag im Dezember 1900 heftig angegriffen, weil sie im südafrikanischen Kriege England bevorzuge. Ein Hamburger Dampfer hatte englische Truppen von Walfischbai nach Kapstadt gebracht. Das konnte als zweifelhaft angesehen werden, und deshalb verbot die deutsche Regierung fernerhin ähnliches. Sodann hatten deutsche Waffenfabriken den Engländern Lieferungen gemacht, die sie natürlich auch den Buren nicht versagt haben würden, wenn ein Transport nach Transvaal möglich gewesen wäre. Obwohl das völkerrechtlich zulässig war, so richtete der Reichskanzler doch an die Fabriken das Ersuchen, mit Rücksicht auf die Lage der Dinge in Südafrika die Lieferung einzustellen. Er war damit weiter gegangen, als nötig war. In der Reichstagsitzung vom 16. April 1904 erklärte er denn auch: „Was die Kruppschen Waffenverkäufe während des südafrikanischen Kriegs angeht, so haben wir eben die strenge Auffassung, die ich damals anfangs zur Geltung brachte, nicht aufrecht erhalten können, weil von andern Staaten (richtiger hätte der Kanzler sagen müssen: aus andern Ländern) weiter Waffenverkäufe vorgenommen wurden.“

Die Rechtslage ist also vollständig klar. Als entgegenstehend könnte man nur anführen, daß Österreich-Ungarn 1854, 1870 und 1877 seinen Untertanen ausdrücklich verbot, „auf Schiffen unter österreichischer Flagge Truppen der Kriegführenden zu transportieren oder den letztern Gegenstände zuzuführen,“ die als Konterbande anzusehen seien usw. Eine solche Lieferung auf fremden Schiffen oder über die Landgrenze war nicht verboten. Endlich hat aber dasselbe Österreich-Ungarn geduldet, daß seine Untertanen den Engländern für ihren südafrikanischen Krieg viele Tausende von Pferden lieferten, die ausgesprochne Kriegskonterbande sind.

Die weitere Erklärung des Reichskanzlers in der erwähnten Reichstagsitzung traf demnach genau das Richtige: „Der Herr Abgeordnete Bebel hat dann von dem Verkauf deutscher Schiffe an ausländische Firmen gesprochen. Meine Herren, nach der bisherigen Praxis sind derartige Verkäufe inländischer Schiffe an ausländische Firmen zulässig. Mindestens ist die Frage, ob sie unstatthaft seien, eine sehr zweifelhafte.“ Der Kanzler beruft sich dann auf den „Vorwärts“ und fährt fort: „Dementsprechend sind auch während des spanisch-amerikanischen Kriegs die Schnelldampfer »Normannia« und »Columbia« von der Hamburg-Amerikalinie an die englische Schiffsagentenfirma H. C. Mosß

verkauft, von der sie dann in den Besitz der *Compañia Transatlantica* in Barcelona übergangen. Von einer Parteinahme gegen Japan aber kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil es ja den Japanern freisteht, auch bei uns Schiffe zu kaufen."

Genau im Einklang mit dieser Erklärung sagt schon sechs Jahre früher Ullmann in seinem Völkerrecht: „Bezüglich des Handels mit Waffen und Munition hält man dagegen an den Konsequenzen der Verkehrsfreiheit mit beiden Kriegsteilen fest; die neutralen Regierungen verbieten ihren Untertanen diesen Handel nicht; sie beschränken sich höchstens darauf, ihre Untertanen darauf aufmerksam zu machen, daß sie den Handel mit Kriegskonterbande lediglich auf eigne Gefahr treiben können, indem sie sich in Fällen der Zufuhr von verbotener Ware für den einen Kriegsteil den völkerrechtlich anerkannten Gewaltmaßregeln des Gegners aussetzen, ohne gegen ihre eigne Regierung den Anspruch auf Schutz oder Intervention erheben zu können. Die Regierungen aber lehnen auch gegenüber dem verletzten Kriegsteil jede Verantwortung ab.“

Das Bereich, auf dem Kriegführende neutralen Privaten Kriegskonterbande wegnehmen können, ist außer dem Lande, das jene in ihrer Gewalt haben (samt dem okkupierten Gebiete), die *regio nullius* des Erdballs. Auf dem Lande gibt es *regio nullius* wohl nur noch in arktischen und antarktischen Gebieten und im Innern der Sahara, also in praktisch außer Frage stehenden Territorien. Der niemand gehörende Teil der Erdoberfläche ist das Meer außerhalb der Grenze von drei Seemeilen vom Lande. Hier üben Kriegführende noch immer ein für unsre Zivilisation befremdendes Recht über neutrale Schiffe und neutrale Ladungen aus. In allen übrigen Dingen ist ein Schiff ein Teil des Landes, dessen Flagge es trägt. Danach sollten Mächte, mit denen dieses Land nicht Krieg führt, das auf neutralem Meer schwimmende Schiff nicht antastan dürfen. Aber sie tun das doch, nur die Untastung durch Privatkaperei ist unter den Unterzeichnern der Pariser Deklaration von 1856 beseitigt. Kriegsschiffe nehmen das von den Neutralen gebuldete Recht wahr, nicht nur Handelsschiffe unter feindlicher Flagge wegzunehmen (allerdings unter Freilassung etwaiger neutraler Ladung), sondern auch Handelsschiffe unter neutraler Flagge anzuhalten und sie auf Kriegskonterbande zu untersuchen. Im südafrikanischen Kriege ist das u. a. mit drei deutschen (Hamburger) Dampfern geschehen. Als man nichts fand, hat man die Schiffe wieder freigegeben und entschädigt. Dabei war noch der erschwerende Umstand, daß die Dampfer nach einem neutralen Hafen bestimmt waren, und da die Buren überhaupt keinen Hafen hatten, die Möglichkeit ausgeschlossen war, daß der neutrale Hafen nur vorgegeschützt sei, während die wahre Bestimmung ein feindlicher sei. Damals ist in der deutschen Presse wohl verlangt worden, der Verkehr neutraler Schiffe zwischen neutralen Häfen solle frei sein; es ist aber nicht gelungen, diesen Grundsatz zur Anerkennung zu bringen.

Besonders übel dabei ist, daß der Begriff der Kriegskonterbande schwankend ist und in hohem Maße der Willkür der Kriegführenden überlassen bleibt. Dabei versagt auch die Geschichte. In alten Zeiten hat der

seemächtigere Feind einfach den ganzen Handel zerstören wollen und darum jede Ladung weggenommen, die für den Feind bestimmt war oder schien. Das offene Meer war dem Neutralen im sechzehnten und im siebzehnten Jahrhundert zu Kriegszeiten wie ein von Räubern erfüllter Wald. Recht gab es nicht, am wenigsten gegen Seemächte wie Spanien, Holland, England, Frankreich. Allmählich erst ging diese Restriktion über auf die bloße Kriegskonterbande. Diese wurde aber anfänglich ganz eng gefaßt und begriff nur Waffen, Pulver, Blei, Schwefel und dergleichen. Aber nach Ort und Gelegenheit wurde doch auch andres darunter verstanden. Eine bedeutsame Erweiterung des Begriffs erlaubte sich Frankreich 1885 im Kriege mit China; es erklärte plötzlich Reis für Kriegskonterbande. Dagegen trat aber England kräftig auf. Es protestierte dagegen, daß der Kriegführende ohne Rücksicht auf die wohlbegründeten Rechte der Neutralen zu entscheiden habe, was Kriegskonterbande sei und was nicht. Speziell im gegebenen Falle sei die Wegnahme von neutralen Reisladungen unvereinbar mit der Pariser Deklaration, und England werde eine entgegengesetzte preisengerichtliche Entscheidung als nichtig behandeln. Frankreich war klug genug, keine englischen Schiffe aufbringen zu lassen. Deutschland aber aus Gefälligkeit gegen den damaligen leitenden Minister Jules Ferry trat der französischen Auffassung bei. Und dann geschah das Unerwartete, daß England, uneingedenk seines Protestes gegen Frankreich, im südafrikanischen Kriege Mehl für Kriegskonterbande erklärte. Das ließen sich die Neutralen mit gewissen Einschränkungen gefallen. Die Vereinigten Staaten machten für die Rechtmäßigkeit der Wegnahme zur Bedingung, daß das Mehl für die feindlichen Streitkräfte bestimmt sei. Es kam aber aus der ganzen Sache nicht viel heraus. Sie blieb wieder unausgetragen.

Im gegenwärtigen Kriege hat sich Japan erlaubt, den Begriff der Kriegskonterbande abermals zu erweitern. Es hat am 12. Februar dieses Jahres erklärt, es werde als solche ansehen: Waffen, Munition, Sprengstoffe, Blei, Salpeter, Schwefel sowie Materialien für deren Herstellung, Zement, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände für Militär und Marine, Panzerplatten, Maschinen für Bau und Ausrüstung von Schiffen sowie alle andern für Kriegszwecke verwendbaren Güter, falls sie feindliches Gebiet passieren oder dort oder bei feindlichen Truppen- oder Flottenteilen ankommen, ferner Lebensmittel, Futter, Pferdegeschirr, Wagen, Holz, Kohlen, Münzen, ungemünztes Gold und Silber, Materialien für Telegraphen, Telephon- und Eisenbahnbauten, falls sie nach feindlichen Plätzen unterwegs sind sowie zu Kriegszwecken Verwendung finden können. Unverkennbarer Schiffsbedarf bleibt ausgenommen. Auch das haben sich die Neutralen gefallen lassen, wobei für England wohl maßgebend gewesen ist, daß es Japan mit seinen wärmsten Sympathien begleitet. Der Transport von Lebensmitteln ist also der Willkür japanischer Kriegsschiffe preisgegeben. — Praktische Handlungen von Belang sind aber aus diesem Programm noch nicht hervorgegangen.

Ein weiteres großes Übel, das mit dieser Unbestimmtheit zusammenhängt, ist, daß der Kriegführende nicht in der Anwendung seiner Akase örtlich beschränkt ist. Der ganze Begriff der Kriegskonterbande hat nur dann einen Sinn, wenn der Feind, dem das Material zugeführt werden soll, in der Nähe

ist, oder wenigstens wenn aus der ganzen Lage des Falles hervorgeht, daß es für den Feind bestimmt war. Es sollten füglich nur die dem Kriegsschauplatz benachbarten Gewässer der Bereich feindlicher Maßnahmen gegen neutrale Schiffe und Waren, die man als Kriegskonterbande bezeichnet, sein. Diese Beschränkung tritt aber keineswegs immer ein. England hielt einen für Delagoabai bestimmten Hamburger Dampfer schon im Roten Meere an. Es hätte ja am Ende vor der Elbe daselbe tun können, oder etwa einen von Newyork nach Hamburg bestimmten Getreidedampfer auf dem Atlantischen Ozean wegnehmen können mit der Begründung, Hamburg sei nur eine Deckadresse, die Ware sei eigentlich für die Buren bestimmt. Auch im gegenwärtigen Kriege ist der Schauplatz solcher Gewalttaten nicht begrenzt. Theoretisch stünde es Japanern und Russen frei, in der Nordsee deutsche Schiffe anzuhalten und von ihrer Ladung wegzunehmen, was sie etwa für Kriegskonterbande zu erklären beliebten. Praktisch sind bis jetzt auch aus dieser Willkürlichkeit noch keine Weiterungen hervorgegangen, nur ist vor kurzem ein russisches Kriegsschiff im Roten Meere so weit gegangen, einen englischen Postdampfer nach der für Japan bestimmten Post zu durchsuchen, die es als Kriegskonterbande ansehe. Es war solche an Bord, aber es gelang den Russen nicht, sie aufzufinden.

Völkerrechtlich ist geboten, daß der wegnehmende Staat die Sache vor ein Preisengericht bringt. Aber da ist wieder der heillose Fall, daß er selber dieses Gericht einsetzt, und zwar aus seinen eignen Untertanen, wobei natürlich ausgeschlossen ist, daß er Leute erwählt, die gegen die Neutralen zu nachsichtig sein könnten. Die Neutralen haben keinerlei Bürgschaft für unparteiisches Urteil. In dubio ist anzunehmen, daß die Preisengerichte national befangen sind und sich von der Begierde nach lockender Beute leiten lassen. Internationale Preisengerichte (etwa zusammengesetzt aus den neutralen Konsuln) wären eine ganz billige Forderung der Neutralen. Der Schiedsgerichtshof im Haag wäre eine sehr geeignete Instanz, dies vorzubereiten und zu organisieren; er wäre sogar eine sehr angemessene Appellationsinstanz.

Trotz aller unverkennbaren Fortschritte hat das Völkerrecht also noch große, klaffende Lücken, die jeden Augenblick praktische Bedeutung gewinnen können. Die Kriegszeit selber ist ungeeignet zu friedlicher Weiterbildung, aber die dazwischen fallenden Friedenszeiten sollte man fleißig dazu benutzen.



Japan, der Seestaat des äußersten Ostens



an hat den emporstrebenden Seestaat des äußersten Ostens, Japan, oft mit England verglichen, dem Inselstaate, der der Westseite der großen europäisch-asiatischen Ländermasse vorgelagert ist, ähnlich wie die japanischen Inseln im Osten. Heute, wo Japan wieder aller Augen auf sich zieht, ist es wohl angebracht, sich diese Parallele etwas genauer anzusehen. Nicht nur die äußere Ähnlichkeit der beiden Staaten, auch daß sie seit kurzer Zeit in einem Bündnisverhältnis